



Acherer Wanderheim

Benutzung des Grills und des Grillplatzes

Der Schwarzwaldverein Ortsgruppe Achern als Eigentümer des o.g. Wanderheimes gestattet

Herrn/Frau _____ (Nutzungsberechtigter)

den bei der Sitzecke installierten Grill während des Aufenthaltes auf dem Acherer Wanderheim für eigene Zwecke zu benutzen; wobei ein sorgfältiger und vorsichtiger Umgang mit dem Feuer und mit dem Gerät besonders im Hinblick auf Waldbrandgefahr Voraussetzung ist.

Der Nutzungsberechtigte ist für das ordnungsgemäße Betreiben des Grills voll verantwortlich. Er hat insbesondere den ordnungsgemäßen Zustand von Grill und Grillplatz selbst und eigenverantwortlich vor Inbetriebnahme zu überprüfen.

Inbetriebnahme darf nur bei Ordnungsgemäßheit erfolgen.

Den Anordnungen des Heimdienstes ist Folge zu leisten.

Außer Grill-Kohle darf kein anderes Brennmaterial verwendet werden (insbesondere kein Holz aus dem umliegenden Wald).

Das Errichten zusätzlicher Feuerstellen ist auf dem gesamten Grundstück untersagt.

Zum Anzünden sind handelsübliche Grillpasten oder Briketts zu verwenden, niemals leicht entzündliche Flüssigkeiten wie Brennspiritus oder Benzin.

Zur Vermeidung von Unfällen sind solche brennbaren Flüssigkeiten nicht in bereits vorhandene Glut zu gießen. Die angefallene Asche ist zu entsorgen, aber erst wenn sie wirklich abgekühlt ist. Heiße Asche darf nicht in den Wald gekippt werden (Brandgefahr).

Der Schwarzwaldverein Ortsgruppe Achern übernimmt keinerlei Haftung für irgendwelche Schäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung des Grillplatzes und des Grills insbesondere dem Grillen entstehen.

Der Nutzungsberechtigte haftet für alle Schäden, die bei der Benutzung des Grills und des Grillplatzes oder infolge Nichtbeachtung vorstehender Vorschriften durch ihn selbst, oder durch sonstige Personen, denen er die Mitbenutzung des Grills und des Grillplatzes gestattet hat, verursacht werden. Eine Untervermietung oder unentgeltliche Überlassung des Grills und des Grillplatzes an einen Dritten ist nicht gestattet. Alle Kosten, die für Schäden des Grillens oder im Zusammenhang mit der Nutzung des Grillplatzes anfallen, sind vom Nutzungsberechtigten zu übernehmen. Er stellt den Schwarzwaldverein Ortsgruppe Achern hiermit umfänglich frei und erstattet ihm ggf. aufgewendete Beträge unverzüglich nach entsprechender Aufforderung.

Im Schadensfalle ist unverzüglich der zuständige Heimdienst bzw. der 1. Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter zu informieren.

Seebach, den

.....
Nutzungsberechtigter

.....
Heimdienst
Frau Judith Fischer
Tel. 07842/202969
Ottenhöfen, Bosenstein 6

PS. Grillkohle und handelsübliches Anzündungsmaterial sind mitzubringen – sie sind aber auch beim Heimdienst gegen Kostenerstattung erhältlich.